

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Media-NEL GmbH

### 1. Allgemeines

Den Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB der Media-NEL) zu Grunde. Anders lautende Bedingungen – soweit sie nicht in dem Auftrag festgelegt sind – erkennt der Lieferant nicht an und widerspricht ihnen ausdrücklich. Der Umfang des Auftrags, Nebenabreden und Zusicherungen, wie auch abweichende Regelungen von diesen Geschäftsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Aufhebung dieses Erfordernisses abgewichen werden. Die AGB des Lieferanten gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Bestellers, und zwar auch dann, wenn hierauf nicht in jedem einzelnen Falle Bezug genommen wird. Für die Abwicklung eines Auftrages und eventuelle Erweiterungen sind die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Eventuell schriftlich vereinbarte besondere Bedingungen setzen die übrigen Punkte der vorliegenden Bedingungen nicht außer Kraft. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

### 2. Angebot und Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Angebote des Lieferanten einschließlich der Lieferzeitangaben sind freibleibend, höchstens drei Monate gültig und können bei Preisänderungen von Materialien, Dienstleistungen, Lohnerhöhungen, Steuererhöhungen usw. im Preis entsprechend korrigiert werden. Alle technischen Angaben gelten als angenähert und unverbindlich.

(2) Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, Nettopreise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die in den Angeboten angeführten Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, stets ab Werk ausschließlich Transport und Verpackung. Sobald eine Lieferung das Werk verlässt, sei es durch Selbstabholung oder durch Versand, geht das Transportrisiko auch bei frachtfreier Versendung auf den Besteller über. Der Lieferant haftet nicht für Bruch, Beschädigung, Verlust usw. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen auf Wunsch des Bestellers und werden gesondert in Rechnung gestellt; ebenso Verpackungsmaterial und Verpackungsleistungen.

(3) Die Preise setzen die Bestellung der gesamten angebotenen Media-Anlage oder des Werkes oder Produktes, die Montage in einem Zuge und anschließende Inbetriebsetzung voraus. Bei Media-Anlagen oder sonstigen Werken, welche einschließlich Montage und Installation geliefert werden, sind im Preis nicht enthalten: Schulungen und Einweisungen, bauseitige Niederspannungszuleitung, Erdschutzzuleitung, evtl. erforderliche Gerüststellung, andere erforderliche fremde Gewerke, wie Maurer-, Stemm-, Verputz-, Maler-, Schmiede- und Dachdecker-Arbeiten sowie Standsicherheitsnachweise und Gebühren, Transportmittel und Hebezeuge sowie Entsorgungskosten u. ä. Der Lieferant ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Montagegerüst zu ortsüblichen Preisen zu stellen oder stellen zu lassen; haftet jedoch nicht für hieraus resultierende Lieferverzögerungen.

(4) An allen Angeboten, Dokumentationen, Zeichnungen, Schaltbildern, Entwürfen, Mustern, Kostenvoranschlägen usw., die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht und nicht für Preisfragen oder Ausschreibungen verwendet werden. Technische Änderungen, die sich bei der Errichtung der Media-Anlage als notwendig erweisen, sind möglich und gelten als zugestanden. Alle Unterlagen und Muster sind bei Nichtannahme eines Angebots unverzüglich zurückzugeben, und die hierfür entstandenen Kosten sind nach üblichem Entgelt in der Höhe des Aufwandes für Herstellungs-, Angebots-, Entwurfsarbeiten und Gestaltungsvorschläge zu vergüten. Das Eigentum geht nach Bezahlung des Entgelts auf den Besteller über.

### 3. Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Der Lieferant ist nur dann zur Lieferung verpflichtet, wenn er den Auftrag oder die Bestellung des Bestellers schriftlich mit einer Auftragsbestätigung verbindlich bestätigt. Etwaige Beanstandungen sind vom Besteller unverzüglich dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Der Lauf der Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem die Bestellung in allen technischen und gestalterischen Punkten geklärt ist, wozu auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung gehört, sowie nach Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Der in der Auftragsbestätigung angeführte Liefertermin gilt nur als ungefähr und wird nach Möglichkeit vom Lieferanten eingehalten, ohne dass der Besteller bei einer Lieferungsverzögerung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

(3) Nicht vorhersehbare, nicht abwendbare Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten auch innerhalb eines Verzuges, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder – soweit nicht lediglich ein vorübergehendes Leistungshindernis, namentlich Streik und Aussperrung vorliegt – wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche gegen den Verwender, die bis zum Eintritt des Ereignisses begründet sind, bleiben unberührt. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Der höhere Gewalt stehen alle unvorhersehbaren, nicht abwendbaren Umstände gleich, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Havarien, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderungen der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei dem Lieferanten, seinen Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten. Der Lieferant wählt seine Vor- oder Unterlieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus.

(4) Technisch bedingte oder notwendige Änderungen der Ausführung von Media-Anlagen oder Werken und solche, die unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Besteller zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zumutbar sind, bleiben vorbehalten.

(5) Die Gültigkeit des Vertrages ist von der Erteilung der Genehmigung durch Behörden, Vermieter, Dritte usw. nicht abhängig; deren Beschaffung ist auf jeden Fall Sache des Bestellers. Notwendige Änderungen auch auf Grund der behördlichen Vorschriften oder der Forderungen von Dritten (Eigentümern o. ä.) entbinden nicht von der Abnahme- und Zahlungspflicht. Sie gelten als Auftragsweiterung. Daraus entstehende Kosten bzw. Kostensteigerungen trägt der Auftraggeber. Das gilt einschließlich aller Aufwendungen zur Beschaffung der notwendigen Genehmigungen und der hierfür notwendigen Leistungen des Lieferanten, insbesondere, wenn es sich um planerische, grafische oder andere technische Änderungen und Auslagen handelt, so sind diese Kosten der Aufwendungen zu ersetzen. Gebühren, Prüfstatik, Standsicherheitsnachweise oder Produkt-Gutachten und Prüfkosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

(6) Werden Aufträge wegen der Versagung von Genehmigungen ausnahmsweise storniert, so gewährt der Besteller einen Gewinnentgang in Höhe von 10 % der Auftragssumme sowie Ersatz aller bis dahin entstandenen Kosten, z. B. für Angebot, Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Genehmigungsanträge. Ist der Lieferant aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anweisungen oder von Forderungen von Dritten (z. B. Hauseigentümern) gehalten, Teile zu demontieren oder zu entsorgen, so hat der Besteller die zusätzlich entstehenden Kosten für Demontage, Transport und Entsorgung auch dann zu tragen, wenn nicht gesetzliche oder andere Vorschriften etwas anderes vorsehen.

(7) Dem Besteller wird nachgelassen, einen geringeren Gewinn im Sinne des Absatzes 6 nachzuweisen. In diesem Falle schuldet der Besteller Gewinnentgang in nachgewiesener Höhe.

### 4. Montage

Bei übernommenen Montage- und Installationsarbeiten wird vorausgesetzt, dass hierfür ausreichende Montagefreiheit und Tragfähigkeit von Konstruktionen, Böden, Decken oder Wänden vorliegt und die Arbeiten ohne Behinderungen oder Verzögerungen durchgeführt werden können. In den Montage- und Installationspreisen - auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind - sind diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Besteller zu vertretende Umstände Verzögerungen oder Behinderungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Die hierdurch entstehenden Kosten für Arbeit, Zeit, Material o. ä. gehen zu Lasten des Bestellers. Eventuell erforderliche Fremdleistungen (s. o. Ziff. 2. Abs. 3) können vom Lieferanten auf Rechnung des Bestellers in Auftrag gegeben werden.

### 5. Lieferung und Abnahme

(1) Ein Widerruf der Media-Anlage oder sonstiger Werke oder Produkte ohne Montage erfolgen Versand, Verpackung und/oder Transport auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Kosten für eine eventuelle Transportversicherung trägt der Besteller. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden.

(2) Werden Media-Anlagen oder sonstige Werke oder Produkte durch den Lieferanten oder durch ein von ihm beauftragtes Dritten montiert oder installiert, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet. Bei Verhinderung hat der Besteller die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen. Unterbleibt diese, gilt die Abnahme mit Ablauf der Frist als erfolgt, wenn der Lieferant den Besteller bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen hat.

(3) Versand- oder montagefertig gemeldete Produkte, Waren oder sonstige Werke, die vom Besteller innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen werden, werden auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.

### 6. Widerrufsrecht des Bestellers

(1) Ein Widerrufsrecht steht dem Besteller nur zu, wenn und soweit dies im Leistungsschein ausdrücklich vereinbart ist. Bei Lieferung von Waren, die nach der Spezifikation des Bestellers angefertigt worden oder eindeutig auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, ist ein Widerruf generell ausgeschlossen.

(2) Ist ein Widerrufsrecht vereinbart, kann der Besteller seinen Auftrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit Lieferung der Media-Anlage oder der sonstigen Werke oder Produkte bzw. mit Eingang der Versand- bzw. Montagebereitschaftsmeldung des Lieferanten beim Besteller. Maßgeblich für die Wahrung der Widerrufsfrist ist der rechtzeitige Eingang des Widerrufs des Bestellers beim Lieferanten.

(3) Im Falle des wirksamen Widerrufs hat der Besteller die von ihm empfangene Media-Anlage und sonstigen Produkte unverzüglich zurück zu gewähren. Kann er die erhaltenen Produkte nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, ist der Besteller dem Lieferanten insoweit zum Wertersatz verpflichtet, als die Verschlechterung auf unsachgemäßen oder über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehenden Umgang mit der Sache zurückzuführen ist.

### 7. Software-Nutzung

(1) Sofern im Leistungsschein vereinbart, erhält der Besteller für die Laufzeit des jeweiligen Vertrages die technische Möglichkeit und das nicht ausschließliche Recht, auf die Softwareapplikation „Media-NEL one“ mittels Telekommunikationsverbindung (z.B. Internet) zuzugreifen und die damit verbundenen Funktionalitäten mittels eines Browsers im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte an der Softwareapplikation erhält der Besteller nicht. Er ist nicht berechtigt, die Softwareapplikation „Media-NEL one“ über die nach diesem Vertrag erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen, ganz oder teilweise zu vervielfältigen, von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Für jeden Fall, in dem der Besteller die Nutzung der Softwareapplikation durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat er Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages mit dem Dritten während einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr in der höchsten Vergütungsstufe angefallen wäre. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Besteller vorbehalten. Der Lieferant bleibt berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Besteller dem Lieferanten auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

(2) Wird die vertragsgemäße Nutzung der Softwareapplikation „Media-NEL one“ durch den Besteller ohne Verschulden des Lieferanten aufgrund von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt, so ist der Lieferant berechtigt, die dadurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Der Lieferant wird den Besteller hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Besteller ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet.

(3) Beide Parteien sind verpflichtet, die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten entsprechend zu verpflichten. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Besteller selbst oder durch Dritte personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Im Falle eines Verstoßes stellt er den Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Der Besteller ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten zu verlangen, in denen Server, Betriebssoftware oder sonstige Systemkomponenten der Softwareapplikation „Media-NEL one“ betrieben werden. Dies gilt auch, soweit Server, Betriebssoftware oder sonstige Systemkomponenten der Softwareapplikation von Dritten betrieben werden.

(5) Der Besteller hat die ihm zugeordnete Nutzungs- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen, nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden. Er verpflichtet sich, die Softwareapplikation „Media-NEL one“ nicht missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten zu übermitteln oder auf Informationen hinzuweisen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Lieferanten schädigen können.

(6) Der Besteller hat den Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Softwareapplikation „Media-NEL one“ durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insb. aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Softwareapplikation verbunden sind. Erkennt der Besteller oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, ist er zur unverzüglichen Unterrichtung des Lieferanten verpflichtet.

(7) Bei einem rechtswidrigen Verstoß des Bestellers gegen eine der in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten ist der Lieferant berechtigt, den Zugang des Bestellers zur Softwareapplikation „Media-NEL one“ zu sperren und ihn erst dann wiederherzustellen, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt ist. Der Besteller

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Media-NEL GmbH

bleibt in diesem Fall zur Zahlung der monatlichen Preise verpflichtet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

### 8. Hardware-Wartung

(1) Sofern im Leistungsschein vermerkt, übernimmt der Lieferant die zur Instandhaltung notwendige Wartung der von ihm gelieferten, im Leistungsschein näher bezeichneten Hardware einschließlich der zugehörigen Systemsoftware zu den im Leistungsschein festgelegten Zeiten an dem dort bezeichneten Ort. Wartungsarbeiten außerhalb der vereinbarten Zeiten oder an anderen Orten bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

(2) Zu den Wartungsarbeiten gehören, sofern nichts anderes vereinbart ist, das regelmäßige Überprüfen aller geräte wesentlichen Funktionen und Komponenten, das Durchführen eventueller erforderlicher Reparaturen, das Überprüfen und eventuelle Korrektur von Justagen, das Überprüfen der Gesamtfunktion einzelner Systemkomponenten, der Austausch von Geräteteilen, die infolge normalen Verschleißes nicht mehr den Gerätespezifikationen entsprechen. Nicht zu den Wartungsarbeiten gehören Lieferung, Installation und Austausch von Zusatzeinrichtungen und Zubehör, Umstellung und Standortwechsel sowie deswegen erforderliche Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft, Beseitigung von Schäden, deren Ursachen nicht von dem Anbieter zu vertreten sind oder die laut AVB Schwachstrom der Schwachstromversicherung unterliegen, Beseitigen nicht gebrauchsbefördernder Verschmutzungen und eine telefonische Beratung. Diese Leistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung und werden nach dem im Leistungsschein beschriebenen Preise abgerechnet.

(3) Im Fall blockierender Fehler, welche ein Arbeiten mit der gelieferten Hardware unmöglich machen, gilt für die Leistungswiederherstellung eine Reaktionszeit von 10 Arbeitstagen nach Eingang einer berechtigten, schriftlichen Mängelrüge des Bestellers beim Lieferanten. Weniger gravierende Nutzungseinschränkungen werden mit dem nächsten Wartungsintervall behoben.

### 9. Zahlungsbedingungen

(1) Alle Zahlungen sind in bar ohne Abzug zu leisten und zwar, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, für Warenlieferungen und Montageleistungen 1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel bei Versandbereitschaft bzw. Lieferung und der Rest bei Abnahme. Ist ein Widerrufsrecht des Bestellers gem. Ziff. 6 vereinbart, ist die gesamte Auftragssumme mit Ablauf der Widerrufsfrist zu zahlen.

(2) Software-Nutzungs- und Hardware-Wartungsentgelte sind für die jeweils vereinbarte Vertragslaufzeit bzw. die im Leistungsschein genannten Leistungszeiträume im Voraus zu zahlen. Ist ein Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

(3) Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

(4) Erhebt der Besteller gegen den Inhalt einer ihm übersandten Rechnung innerhalb zehn Tagen nach deren Empfang keinen schriftlichen Widerspruch, so gilt diese Rechnung in allen Teilen als genehmigt.

(5) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für jeden angefangenen Monat berechnet; ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.

(6) Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

(7) Reisende, Vertreter, Monteure und Fahrer des Lieferanten sind nur dann berechtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen.

(8) Die Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die den Lieferanten nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten einschließlich laufender Wechselverpflichtungen zur Folge. Der Lieferant ist in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.

### 10. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentumsrecht vor an sämtlichen Waren bis zur vollständigen Befriedigung aller gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, insbesondere bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Lieferant ist insbesondere berechtigt, bei Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungseinstellung des Bestellers, die sofortige Herausgabe der Ware zu verlangen, diese bestmöglich zu verwerten und die Differenz zwischen Erlös und ursprünglichem Kaufpreis als Schadenersatz zu fordern.

(2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferanten.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzukaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Lieferanten übergeht: Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Lieferanten in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an den Lieferanten zurückmacht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt; der Lieferant behält sich jedoch ausdrücklich die selbständige Einziehung der Forderungen, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers, vor. Auf Verlangen des Lieferanten muss der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.

(4) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, vom Lieferanten nicht verkauften Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Lieferkaufs verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Verträge die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

(5) Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferanten als Hersteller, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen wird der Lieferant Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes. Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Lieferanten und verwahrt sie unentgeltlich für ihn. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

(6) Übersteigt der Wert der dem Lieferanten zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

(7) Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen.

### 11. Mängelrüge und Haftung

(1) Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang einer Ware am Bestimmungsort oder nach Abnahme der Lieferung oder Leistung. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Benutzung, spätestens aber innerhalb der Gewährleistungsfrist (s. Ziff. 8 Abs. 4), schriftlich zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge von Bestellern, die Kaufleute sind, ist der Lieferant zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) berechtigt. Solange nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder – sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(2) Die Haftung des Lieferanten bei Mängeln der Ware ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Lieferanten bei Mängeln an der zur Nutzung bereitgestellten Software, Servern und/oder Steuerungsplattformen, ist auf die Gewähr der Reaktionszeit zur Wiederherstellung der Software, eines Servers und/oder einer Steuerungsplattform, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt einer berechtigten, schriftlichen Mängelrüge begrenzt, sofern nicht durch gesonderte Support- oder Serviceverträge veränderte Reaktionszeiten vereinbart sind. Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), ausgeschlossen. Für Schäden, die während der Montage von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden, haftet der Lieferant nicht. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art, sei es wegen Verzuges, wegen Mangel oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften, auch Ansprüche wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen. Ebenso Haftung für Folgeschäden sowie Vertragsstrafen.

(3) Handelsübliche oder produktionsübliche Klang- oder Farbabweichungen und Material- oder Verarbeitungstoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Haftung für Farb- und/oder Abstrahlgleichheit von Screens, Panels oder LED kann nicht übernommen werden, insbesondere nicht, wenn unterschiedliche Nutzungszeiten, Produktionszeiten oder Chargen vorliegen. Eine Gewährspflicht ist ausgeschlossen, wenn in der beanstandete Media-Anlage oder in einem Werk oder Produkt nicht vom Lieferanten bezogenes Betriebsgerät oder Zubehör verwendet wird oder die vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisse von dritter Seite eingebaut oder beim Besteller ordnungswidrig betrieben worden sind, außerdem wenn ein vom Lieferanten nicht autorisiertes Unternehmen Eingriffe in die Anlage oder in das Werk oder Produkt vorgenommen hat. Ebenso entfällt die Gewährspflicht bei evtl. aufkommenden Bränden. Alle Ersatzlieferungen verstehen sich ab Werk. Eventuelle Nebenkosten wie Verpackungs- und Transportgebühren, Installation, Inbetriebnahme, Montage oder Kosten für Montagemittel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Gegenüber Kaufleuten verjährt der Anspruch auf Nachbesserung mit einer Frist von 12 Monaten nach Gefahrübergang auf den Besteller. Für die Herstellung beweglicher Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ab Gefahrübergang. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Ersatz von Teilen, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen, z. B. Leuchtmittel, wie LED, Panels, Hochspannungsleuchtrohren, elektronische Vorschaltgeräte usw., oder die auf Bruch oder Glasbruch beruhen. Ersatz von Aufwendungen, die der Besteller oder ein Dritter ohne Einwilligung des Lieferanten zur Beseitigung etwaiger Mängel verursacht, ist ausgeschlossen.

### 12. Sonstige Pflichtverletzungen

(1) Schadensersatzansprüche bei zu vertretender Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Die Haftung, ausgenommen diejenige für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen oder vorhersehbaren Schadens, es sei denn, es handelt sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner leitenden Angestellten.

(3) Ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner leitenden Angestellten verjähren die in Ziffer 9 (1) genannten Ansprüche gegen den Lieferanten mit einer Frist von einem Jahr.

### 13. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Ganzen zur Folge. An die Stelle der nichtigen Bestimmungen treten die rechtsgültigen Bestimmungen, die die Vertragsparteien bei Kenntnis der Rechtslage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung des Zweckes dieser Geschäftsbedingungen getroffen hätten, um den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 14. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Media-NEL GmbH und dem Besteller unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis bestehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Urkundenprozesses ist der Sitz des Lieferanten, wenn er und der Besteller Kaufleute im Sinne des HGB sind.

(3) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller oder Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.